



**STADT WILTHEN
GESTALTUNGSSATZUNG**

STADT WILTHEN

GESTALTUNGSSATZUNG

*für das Sanierungsgebiet
"Ortsmitte"*

Auftraggeber: Stadt Wilthen

Auftragnehmer:



Stadtentwicklung Südwest
Gemeinnützige GmbH
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Stadtentwicklung Südwest
Gemeinnützige GmbH
Niederlassung Dresden
Bodenbacher Straße 97
01277 Dresden

Arbeitsgruppe: Volker Dietrich,
Margit Henze,
Kathrin Fasold,
Annett Mönch

Fassung: vom 29. September 1997

STADT WILTHEN

GESTALTUNGSSATZUNG

Vorwort

Mit der Aufstellung der Gestaltungssatzung soll erreicht werden, daß die Entwicklung im Bereich der Stadterhaltung/Stadterneuerung eine neue Qualität in der Bewertung und Behandlung der anstehenden städtebaulichen und gestalterischen Aufgaben erhält.

Die vorliegende Gestaltungssatzung soll dazu beitragen, Entwicklungskonzepte für städtebauliche, bauliche und strukturelle Veränderungen stadtypisch umzusetzen.

Des weiteren soll mit dieser Satzung auch ein "Handbuch" für alle Bauherren, Architekten und sonstige Verantwortlichen als Anregung und Grundlage zur gezielten Erneuerung und Entscheidungsfindung geschaffen werden.

Gestaltungssatzung für die Stadt Wilthen Sanierungsgebiet "Ortsmitte"

(Fassung vom 12. März 1997, Lageplan -räumlicher Geltungsbereich vom 8. April 1997))

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GV Bl. Nr. 18, S. 301) und des § 83 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (GV Bl. 47/94; S. 1401) - jeweils in der gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner Sitzung am 16. April 1997 zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortskerns folgende örtliche Bauvorschrift mit der Beschlufsnummer BV-97-12 als Satzung beschlossen.

Eine Information zur Erarbeitung dieser Satzung erfolgte in der Sächsischen Zeitung am 19.09.1996.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet Wilthen "Ortsmitte".

Die exakte Abgrenzung dieses Bereiches ist im beigefügten Lageplan (vom 8. April 1997) ersichtlich. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

(2) Sachlicher Geltungsbereich

- a) Gemäß § 83, Abs. (1) der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 gilt diese Satzung für genehmigungspflichtige und auch für genehmigungsfreie Vorhaben, soweit sie die Änderung der äußeren Gestaltung
- die Änderung am Äußeren von baulichen Anlagen, welche über bloße Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehen;
 - die Änderung der Farbgestaltung im Zuge der Unterhaltung;
 - den Abbruch sämtlicher baulicher Anlagen sowie
 - die Errichtung und Änderung von
 - Energiegewinnungsanlagen (Solar-, Photovoltaikanlagen usw.)
 - Sonnenschutzeinrichtungen (Rolläden, Jalousien, Markisen usw.) sowie

- Stützmauern und Einfriedungen.
- b) Anforderungen des Denkmalschutzes gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

II. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2

Gestaltung der Baukörper

- (1) Die bestehende Bauflucht ist zu erhalten bzw. bei Neu- und Umbauten wieder aufzunehmen. Werden Gebäude geändert oder erneuert, ist die bisherige Firstrichtung beizubehalten. Benachbarte Häuser sollen sich durch Firsthöhe, Traufhöhe, Dachneigung, Farbgebung unterscheiden.
- (2) Vorhandene, vorspringende Bauteile und Auskragungen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- (3) Das Haus ist deutlich ablesbar in Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß zu gliedern. Bei Neubauten sind die Baukörper- und Fassadenproportionen in Anlehnung an die vorherrschenden Abmessungen einzuhalten.

§ 3

Fassadengestaltung

- (1) Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen zu achten. Überlieferte Fassadengliederungen, wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türfassungen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- (2) Fenster und Türen sind so herzustellen, daß ihre Oberfläche ca. 120 mm hinter der Fassade liegt. Sie sind als stehende Rechteckformate maßstäblich einzuordnen; das Verhältnis Breite zu Höhe beträgt 2:3 bis 3:4.
- (3) Um sich gegenüber der Wandfläche hervorzuheben, sind Fenster mit einer Umrahmung in Form von Naturstein- oder Putzgewänden bzw. Faschen in einer Breite von 120-150 mm zu versehen. Bei Türen sind die Gewände bzw. Faschen 120-200 mm breit auszuführen.

- (4) Fassadenverkleidungen aus glatten, polierten, glänzenden und anderen dem Charakter der bestehenden Bebauung fremden. Materialien insbesondere Kunststoff, Metall, Glas, Keramik sind nicht zulässig.
- (5) Außenwandflächen sind verputzt. Ausnahmen bilden bestehende Holz- und Schieferverkleidungen.
Es ist mineralischer Putz in Form von Glattputz bzw. feinkörnigem Strukturputz ohne sichtbare Putzschiene zu verarbeiten. Die Sockelflächen sind mit Putz oder Naturstein versehen. Fliesen oder kleinformatige Platten sind unzulässig.
- (6) Ausgehend vom Bestand sind Neubauten in Erdgeschoßzone und Obergeschoß sowie Giebel- und Dachfläche zu gliedern.
- (7) Für die Farbgestaltung sind eingefärbte Putze oder Anstriche mit mineralischen Farben möglich. Die Farben sind in ihrer Helligkeit und Wirkung aufeinander abzustimmen. Weiß und sehr dunkle Farben dürfen nicht als Fassadenanstrich verwendet werden.

§ 4 **Fenster**

- (1) Als wesentlicher Bestandteil der Fassade haben sich die Fenster in Format, Material, Umrahmung und innerer Gliederung harmonisch in das Gesamtbauwerk und das Straßenbild einzufügen.
- (2) Fensterformate und ihre Teilungen sind beizubehalten.
Fenster sind in der Form des stehend-rechteckigen Einzelfensters auszubilden. Großflächige Fensteröffnungen sind durch Stützen/Pfeiler zu teilen oder mit gekoppelten Fenstern symmetrisch zu gestalten. Nicht zugelassen sind Rundfenster, Dreieckfenster, abgeschrägte Fenster.
Fenster sind in Holz, in profilierter Form herzustellen.
- (3) Bei Einfachfenstern mit Isolierverglasung ist auf ein harmonisches Verhältnis von Glasfläche zu Holzelementen zu achten. Die einflügelige Imitation der historischen mehrflügeligen Fensterformen

(3-flügelige Kämpferfenster mit T-Teilung/lat. Kreuz; 2-flügelige Fenster mit 6er/4er-Teilung) ist zulässig.

Die Sprossen sind als glasteilende Sprosse auszubilden (Kämpfer 60 - 90 mm breit, Schlagleiste 50 - 70 mm breit, Sprosse 16 - 26 mm breit).

- (4) Sprossen im Glaszwischenraum oder als Klapprahmen sind nicht zulässig. Die Wetterschutzschiene ist mit einem Holz-Wetterschenkelprofil abzudecken.
- (5) Die Farbgebung der Fenster ist in weiß, braun, rotbraun oder grün möglich.

§ 5

Schaufenster, Ladentüren

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Das Erdgeschoß darf nicht mit einem durchgehenden Schaufensterband aufgelöst werden. Es ist auf ein maßstäbliches Verhältnis von Wandteilen zu Schaufenstern zu achten. Übereck-Schaufenster sind nicht zulässig.
- (2) Die Schaufenster haben einen Sockel von mindestens 300 mm und sind gegenüber der Fassade 12 cm zurückgesetzt.
- (3) Die Gestaltung von Schaufenster und Ladentür muß untereinander und zu den Fensterachsen der Obergeschosse in Bezug stehen.

§ 6
Hauseingang, Türen, Tore, Briefkastenanlage

- (1) Hauseingangstüren, Tore, Türen sind aus Holz mit Rahmen und Füllung oder als aufgedoppelte Türen zu fertigen. Glasflächen können mit Sprossen versehen werden. Die Verwendung von gewölbtem Glas ist unzulässig.
- (2) Garagentore, als querformatige Öffnungen, sind bei Erneuerung durch geeignete senkrechte Strukturierungen (stehendes Rechteckformat) umzugestalten.
- (3) Briefkasten- und Wechselsprechanlagen sind in den Eingangsbereich bzw. in die Haustür zu integrieren, ansonsten im Innenbereich anzubringen.

§ 7
Sonnen- und Wetterschutzanlagen

- (1) Die Anbringung von Sonnen- und Wetterschutzanlagen ist nur im Erdgeschoß zulässig. Die Anlagen dürfen nicht weiter als 1500 mm über die Fassade herausragen.
Markisen sind farbig auf die Fassade abzustimmen. Sie sind jeweils auf die einzelne Öffnung zu beziehen und in der Laibung unterzubringen.
- (2) Korbmarkisen und Markisen aus glänzendem Material sind unzulässig.
- (3) Rolläden/Jalousien können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Rolladenkasten und -schienen nicht sichtbar sind.
- (4) Vordächer sind auf der Straßenseite nicht zugelassen.

§ 8
Dächer

- (1) Die Dächer sind als symmetrisch geneigtes Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Mansarddach auszuführen. Bei Neubauten sind die Dachform und Neigung der Umgebungsbebauung anzupassen.

Die Dachneigung beträgt bei Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern zwischen 30° und 50°, bei Mansarddächern im steilen Teil zwischen 65° und 80°, im flachen Teil zwischen 30° bis Flachdach. Der Knickpunkt beim Mansarddach ist wie ein Traufe bzw. ein Gesims auszubilden. Die Dacheindeckung ist mit naturroten Tondachziegeln in Form von Biberschwanz-, Strangfalz- und Doppelmuldenfalzziegeln bzw. in ästhetischem Anspruch gleichwertigen Ziegeln mit eckiger, kleinteiliger Struktur auszuführen. Ebenfalls ist die Verwendung von Naturschiefer und Kunstschiefer (anthrazit) möglich.

- (2) Großflächige Dachdeckungen aus Blech sind nicht zulässig. Notwendige Vermörtelungen sind naturfarben (grau / beige) herzustellen. Kehlen sind einzudecken. Blechverwahrungen sind minimal zu halten. Dachklempnerarbeiten sind in Kupfer oder Titanzink auszuführen.
- (3) An der Traufe ist ein profiliertes Dachgesims auszubilden. Der Dachüberstand darf an der Traufe max. 400 mm, am Ort max. 200 mm (traditioneller Ort, keine Ortgangsteine) betragen.
- (4) Dachaufbauten dürfen die Grundform der Dächer nicht verunstalten. Traufe, First und Ortgang an Steildächern dürfen durch Dachaufbauten oder -einschnitte sowie liegende Dachfenster und Glasdachflächen nicht aufgelöst werden. Der Abstand dieser Bauteile zum First und zur Traufe muß - in der Dachfläche gemessen - mindestens 500 mm, zum Ortgang mindestens 1250 mm betragen.
- (5) Dachaufbauten sind als Einzelgauben mit Giebel, Walm- oder Schleppehdach auszuführen, jeweils nur eine Art von Gaube auf einem Dach/Haus. Der Abstand zwischen den einzelnen Dachgauben soll mindestens 1200 mm betragen. Die Gauben müssen eine gleich gerichtete Dachneigung wie das Hauptdach haben und dürfen kein Gegengefälle zum Hauptdach aufweisen.
- (6) Mehrere Dachgauben dürfen in der Summe ihrer Breiten bei Satteldächern $\frac{1}{2}$ der zugehörigen Gebäudelänge und bei Walmdächern an der Längsseite $\frac{1}{3}$ und an der Schmalseite $\frac{1}{5}$ der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten.
Die Dachgauben sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die Gaubenvorderseite ist gestalterisch als Bestandteil der Fassade zu behandeln (Putz, Naturstein, profiliertes Holz). Die Seiten sind in Putz, mit fugenlosen Faserzementplatten oder Biberschwanzziegeln zu belegen, beim Schieferdach sind sie im gleichen Material wie das Dach zu verschiefern. Blechgauben sind unzulässig.

- (7) Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. Dachliegefenster sind, soweit sie vom öffentlichen Raum sichtbar sind, nicht zulässig. Notwendige Ausstiege sind an den vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Dachseiten anzuordnen. Schornsteine sind prismatisch (nicht konisch) in Mauersteinen oder verputzt auszuführen und in Firsthöhe über das Dach zu führen. Dachrinnen, Fallrohre, Entlüftungen, Blechverwahrungen sind in Form und Farbe unauffällig zu gestalten.
- (8) Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen usw. sind nur auf der vom öffentlichen Raum abgewandten Lage möglich. Pro Haus ist nur eine Anlage zulässig.

§ 9 **Treppen**

- (1) Außen- und Freitreppen sind in Naturstein oder Beton auszuführen. Es sind Setzstufe und Trittstufe (Profilierung, Überstand) auszubilden. Glatte, glänzende Materialien (z. B. Fliesen) sind nicht zugelassen.
- (2) Geländer sind mit lotrechten Stützen auszuführen.

§ 10 **Einfriedungen**

- (1) Einfriedungen können als Holzlatten- und Metallzäune sowie Mauern in einer Höhe bis 1800 mm ausgeführt werden. Zäune sind mit Sockel durch Pfeiler bzw. Säulen und Felder zu rhythmisieren. Mauern sind ebenfalls zu gliedern.
- (2) Stütz-, Einfriedungs- und Einfassungsmauern dürfen nur in Naturstein, in Klinker oder als verputzte Mauern errichtet werden.

§ 11 **Gestaltung unbebauter Flächen**

- (1) Unbebaute Flächen von Grundstücken sind gärtnerisch anzulegen; eine Versiegelung der Flächen ist minimal zu halten. Eine Nutzung als Arbeits- oder Lagerflächen insbesondere für den Reisegewerbehandel ist unzulässig.

- (2) Vorhandene Bäume, Sträucher und Fassadengewächse müssen erhalten und bei Verlust durch mindestens gleichwertige ersetzt werden.
- (3) Zu befestigende Flächen sind in Natursteinpflaster, Natursteinplatten, Klinkerpflaster, Betonpflaster oder Rasengittersteinen auszuführen.

§ 12 **Werbegestaltung**

- (1) Werbeanlagen haben sich in Umfang, Form, Werkstoff und Farbe und maßstäbliche Anordnung dem Charakter des Einzelgebäudes, der umgebenden Bebauung sowie der Straßenzüge und Plätze anzupassen. Dies gilt auch bei serienmäßig hergestellter Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen. Die Verwendung von Signalfarben, retroreflektierenden und ähnlichen Materialien, die eine Verwechslung von Werbeanlagen mit amtlichen Verkehrszeichen zulassen, sind untersagt.
- (2) Für jeden Gewerbebetrieb ist auf der Gebäudefront der Stätte der Leistung nur eine Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen mehrerer Gewerbebetriebe an einer Gebäudefront sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Anlagen der Außenwerbung dürfen wesentliche Bauglieder nicht überdecken oder überschneiden und nicht von einer Gebäudefassade auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
Werbeanlagen sind nur zulässig:
 - im Erdgeschoß und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses
- (4) Folgende Maße dürfen von Werbeanlagen und Werbeanlagen in Form von Auslegern an Gebäude nicht überschritten werden:
 - Höhe der Werbeanlage max. 500 mm
 - Breite der Werbeanlage max. 2/3 der Gebäudefront
 - Horizontale und vertikale Ausladung einer Werbeanlage in Form eines Auslegers jeweils max. 1200 m
 - minimale lichte Höhe zwischen der Gehbahn und der Werbeanlage als Ausleger 2500 mm
 - minimaler Abstand zu Geschoßgesimsen von 100 mm in der Fassadenebene gemessen
 - minimaler Abstand zu Gebäudekanten von 250 mm in der Fassadenebene gemessen
 - max. Schildfläche einer Werbeanlage in Form eines Auslegers 0,50 m²

- minimaler Wandabstand einer Werbeanlage in Form eines Auslegers 100 mm
- minimaler Abstand von Werbeanlagen und Werbeanlagen in Form von Auslegern zum Straßenbord 500 mm

Die Gestaltung der Werbung kann in folgender Form erfolgen:

- *Schriftzug/Logo*
 - direkt auf die Wand gemalt
 - als Einzelbuchstabe vor die Wand montiert
 - als Tafel vor die Wand montiert
 - als Leuchtkasten
- *Ausleger*
 - Schild
 - Kasten

Selbstleuchtend oder angestrahlt.

(5) Unzulässig sind:

- Großflächenwerbung (Giebelflächen, Plakatwände, etc.)
- Werbung mit wechselndem und bewegtem Licht
- Lichtwerbung in grellen Farben
- Schriften/Logos in senkrechter Anordnung

(6) Warenautomaten sind nur in Passagen und Hauseingängen/Hofeinfahrten oder Eingangsbereichen von Verkaufsstellen zulässig.

Das Anbringen und Aufstellen von Automaten an Pfeilern und Wandabschnitten der Gebäude ist unzulässig. Die Farben der Automaten müssen der Farbgestaltung des Gebäudes angepaßt sein.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Ausnahmen und Befreiungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Wilthen Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung im begründeten Einzelfall gemäß § 68 Sächs.BO gewähren.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 81, Absatz 1, Nr. 11 Sächs.BO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 (Fassadengestaltung)

- (1) Überlieferte Fassadengliederungen, wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türfassungen nicht erhält.
- (2) Fenster und Türen anders als mit 120 mm Laibung einbaut und nicht im stehenden Rechteckformat ausbildet.
- (3) Fenster ohne Umrahmungen in Form von Naturstein- oder Putzgewänden bzw. Faschen in einer Breite von 120 - 150 mm; Türen ohne Gewände bzw. Faschen in 120 - 200 mm Breite ausführt.
- (4) Fassaden mit glatten, glänzenden, polierten Materialien wie Kunststoff, Metall, Glas, Keramik verkleidet.

entgegen § 4 (Fenster)

- (2) Fenster in anderen Formaten als stehendes Rechteck einbaut;
Fenster ohne Profilierung und einem anderen Material herstellt;
großflächige Öffnungen nicht symmetrisch teilt;
Rundfenster, Dreieckfenster, abgeschrägte Fenster einbaut
- (3) Fenster ohne Gliederung (Sprossen) einbaut
- (4) Fenster mit Sprossen im Glaszwischenraum bzw. Klapprahmen einbaut;
die Wetterschutzschiene nicht abdeckt
- (5) Fenster in anderen Farben als weiß, braun, rotbraun oder grün einbaut

entgegen § 5 (Schaufenster/Ladentüren)

- (1) Schaufenster außerhalb des Erdgeschosses und "über Eck" einbaut
- (2) Schaufenster ohne Sockel (mind. 300 mm) und ohne Laibung (120 mm)
- (3) Schaufenster ohne Bezug zueinander, zum Ladenfenster und zu den Fensterachsen des Obergeschosses einbaut

entgegen § 6 (Hauseingang, Türen, Tore, Briefkastenanlagen)

- (1) Hauseingangstüren, Tore, Türen nicht aus Holz, nicht mit Rahmen und Füllung oder aufgedoppelt herstellt;
Türen mit gewölbten Scheiben ausstattet
- (2) Garagentore nicht senkrecht-strukturiert (stehendes Rechteck) gestaltet
- (3) Briefkasten- und Wechselsprechanlagen nicht in den Eingangsbereich bzw. die Haustür integriert

entgegen § 7 (Sonnen- und Wetterschutzanlagen)

- (1) Sonnen- und Wetterschutzanlagen
 - außerhalb des Erdgeschosses anbringt,
 - installiert, die mehr als 1500 mm auskragen;Markisen anbringt, die über mehrere Fensteröffnungen reichen und aufgesetzt sind
- (2) Korbmarkisen einbaut;
Markisen aus glänzendem Material einbaut
- (3) Jalousien/Rolläden als Aufsatzkasten installiert
- (4) Vordächer auf der Straßenseite anbringt

entgegen § 8 (Dächer)

- (1) Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit anderer Neigung als 30° bis 50°, bei Mansarddächern im steilen Teil zwischen 65° und 80°, im flachen Teil zwischen 30° und Flachdach einbaut.
Den Knickpunkt bei Mansarddächern nicht beachtet.
Eine andere Dachdeckung als Tondachziegel (Biberschwanzziegel, Falzziegel, Doppelmuldenfalzziegel, gleichwertige Ziegel in eckiger, kleinteiliger Struktur bzw. Naturschiefer/Kunstschiefer (anthrazit) verwendet.
- (2) großflächige Blechdachdeckungen installiert,
kein Dachgesims ausbildet,
den Dachüberstand an der Traufe größer als 400 mm, am Ortgang größer als 200 mm wählt,
Ortgangsteine einbaut
- (4) den Abstand der Dachaufbauten zu First und Traufe von 500 mm, zum Ortgang von 1250 mm, unterschreitet
- (6) die Gauben mit anderen Materialien, z. B. roter Kunstschiefer oder Blechgauben, eingebaut werden;

- (7) Dacheinschnitte eingebaut werden,
Dachliegefenster vom öffentlichen Straßenraum einsehbar einbaut,
Schornsteine konisch ausführt
- (8) Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen vom öffentlichen Straßenraum einsehbar anbringt

entgegen § 9 (Treppen)

- (1) Außen- und Freitreppen in anderem Material als Naturstein oder Beton ohne Profilierung als Tritt- und Setzstufen (z. B. Fliesenverkleidung)
- (2) Treppengeländer nicht mit lotrechten Stützen ausführt

entgegen § 10 (Einfriedungen)

- (1) Holzlatten- und Metallzäune höher als 1800 mm ausführt ohne Rhythmisierung durch Sockel, Pfeiler/Säule und Felder. Mauern nicht gegliedert.
- (2) Stütz-, Einfriedungs- oder Einfassungsmauern in anderem Material als Naturstein, Klinker oder verputzt errichtet.

entgegen § 11 (Gestaltung unbebauter Flächen)

- (2) vorhandene Bäume, Sträucher, Fassadengewächse nicht erhält bzw. nicht erneuert
- (3) befestigte Flächen in anderem Material als Naturstein- oder Klinkerpflaster, Betonpflaster oder Rasengittersteinen ausführt

entgegen § 12 (Werbegestaltung)

- (2) mehrere Werbeanlagen je Gewerbebetrieb und außerhalb der Stätte der Leistung anbringt;
die Werbeanlagen an einer Gebäudefront nicht aufeinander abstimmt
- (3) wesentliche Bauglieder mit Werbeanlagen überdeckt oder überschneidet und auf andere Gebäudefassaden übergreifen läßt;
Werbeanlagen außerhalb des Erdgeschosses und der Brüstungszone des Obergeschosses anbringt
- (4) die folgenden Maße für Werbeanlagen und Werbeanlagen in Form eines Auslegers überschreitet oder unterschreitet:
 - Höhe der Werbeanlage max. 500 mm
 - Breite der Werbeanlage max. 2/3 der Gebäudefront
 - Horizontale und vertikale Ausladung einer Werbeanlage in Form eines Auslegers jeweils max. 1200 m

- minimale lichte Höhe zwischen der Gehbahn und der Werbeanlage als Ausleger 2500 mm
 - minimaler Abstand zu Geschoßgesimsen von 100 mm in der Fassadenebene gemessen
 - minimaler Abstand zu Gebäudekanten von 250 mm in der Fassadenebene gemessen
 - max. Schildfläche einer Werbeanlage in Form eines Auslegers 0,50 m²
 - minimaler Wandabstand einer Werbeanlage in Form eines Auslegers 100 mm
 - minimaler Abstand von Werbeanlagen und Werbeanlagen in Form von Auslegern zum Straßenbord 500 mm
- (5) - Großflächenwerbung (Giebelflächen, Plakatwände) betreibt,
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht installiert,
 - Lichtwerbung in grellen Farben anbringt,
 - Schriften/Logos in senkrechter Anordnung ausführt
- (6) Warenautomaten an anderen Orten als in Passagen, Hauseingängen/Hofeinfahrt oder Eingangsbereich von Verkaufsstellen bzw. vor Pfeilern und Wandabschnitten der Gebäude aufstellt.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 81 der SächsBO mit Geldbußen geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Höhere Aufsichtsbehörde am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

24.07.1997

Stadt Wilthen, den



.....
Bürgermeister

"Geändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 25.09.97, AZ.: 51-2614.30-72 Wilthen 1."

Wilthen

Ort

17.10.1997

Datum



.....
Unterschrift

